

# Verloosungs-Plan.

1. Der Preis des Looses beträgt 2 Thaler. Der Betrag der Loose wird den Werth der zur Verloosung kommenden Kunstwerke nicht übersteigen.
2. Die Gewinne bestehen in Oelgemälden, Handzeichnungen, Aquarellen, Kupferstichen, Photographien, plastischen Kunstwerken u. s. w., zum **amtlich** festgestellten Werthe von bis jetzt 46,000 Thalern.
3. Die Verloosung wird Mitte Juni d. J. in Berlin durch die Königliche General-Lotterie-Direktion vorgenommen. Der Tag und das Resultat der Verloosung wird durch den Preussischen Staatsanzeiger, die Cölnische Zeitung, die Augsburger Allgemeine Zeitung und das Buchhändler-Börsenblatt bekannt gemacht.
4. Loose sind gegen Einsendung des Betrags bei dem Mitgliede der Commission, Rentner Walbröhl, an der Kasse und in der Kunsthandlung des Herrn Ed. Schulte zu haben.
5. Dem Unternehmen ist für Preussen unter der Rubrik: Angelegenheiten der Verloosung zur Erwerbung des Jacobi'schen Gutes in Düsseldorf "**Portofreiheit** bis Ende April d. J. bewilligt.
6. Der Inhaber des Looses erhält gegen dessen Auslieferung den auf dasselbe gefallenen Gewinn.
7. Die ein Jahr nach der Ziehung nicht erhobenen Gewinne fallen dem Vereine Malkasten zu.

Düsseldorf, den 27. März 1861.

Der Königl.  
Regierungs-Commissar,  
Reg.-Rath **Wohlers.**

Der Vorsitzende  
der Commission,  
Notar **Euler.**

# Verloosungs-Plan.

1. Der Preis des Looses beträgt 2 Thaler. Der Betrag der Loose wird den Werth der zur Verloosung kommenden Kunstwerke nicht übersteigen.
  2. Die Gewinne bestehen in Oelgemälden, Handzeichnungen, Aquarellen, Kupferstichen, Photographien, plastischen Kunstwerken u. s. w., zum amtlich festgestellten Werthe von bis jetzt 48,000 Thaler.
  3. Die Verloosung wird Mitte Juni d. J. in Berlin durch die Königlich-Preussische General-Lotterie-Direktion vorgenommen. Der Tag und das Resultat der Verloosung wird durch den Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung, die Aachener Allgemeine Zeitung und die Westfälische Post bekannt gemacht.
  4. Loose sind gegen Einsendung des Betrags bei dem die gleiche der Commission, Herr von W. Albrecht, an der Kasse und in der Kunsthandlung des Herrn Ed. Schmitt zu haben.
  5. Dem Unternehmen ist für Preussen unter der Rubrik: Angelegenheiten der Verloosung zur Erwerbung des Jacobischen Gutes in Düsseldorf **Portofreiheit** bis Ende April d. J. bewilligt.
  6. Der Inhaber des Looses erhält gegen dessen Auslieferung den auf dasselbe gefallenen Gewinn.
  7. Die ein Jahr nach der Ziehung nicht erhobenen Gewinne fallen dem Vereine Malakatan zu.
- Düsseldorf, den 27. März 1861.

Reg.-Rath Wohlers.      für Königl.  
Regierungs-Commissionar.      der Commission.  
Notar Euler.

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.  
11.  
12.  
13.  
14.  
15.  
16.  
17.  
18.  
19.  
20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.